

Stadt Cottbus / město Chóšebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-010/17
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 20

Termin der Tagung: 25.01.2017

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	10.01.2017	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	17.01.2017	☒ Hauptausschuss	18.01.2017
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.01.2017	☒ Stadtverordnetenversammlung	25.01.2017
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus möge die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Hebesatzsatzung), inklusive der Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 480 v.H. auf 500 v.H. beschließen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Im Rahmen der Bewilligung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds nach §16 Abs.1 BbgFAG wegen Rückzahlung von Gewerbesteureinnahmen der Jahre 2014 und 2015 wurde durch das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) die Auflage erteilt, dass der Steuerhebesatz der Grundsteuer B der Stadt Cottbus/Chósebus ab 2017, entsprechend dem gewogenen Durchschnittshebesatz der kreisfreien Städte des Landes Brandenburg zzgl. 30 Punkten, auf 500 v.H. anzuheben ist.

Dieser Forderung soll durch die geänderte Hebesatzsatzung entsprochen werden.

Die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 480 v.H. auf 500 v.H., entsprechend der Forderung des MIK, entspricht einer Erhöhung von 4,17 %.

Die Veröffentlichung der Satzung soll in einem Sonderamtsblatt erfolgen, um den neuen Hebesatz bereits auf den noch im Januar vorgesehenen Jahresbescheiden berücksichtigen zu können und damit den erheblich größeren Aufwand für ansonsten notwendige Änderungsbescheide zu vermeiden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

ca. 4 T€ für Sonderamtsblatt

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**

Mehreinnahmen von ca. 500 T€/a